

## Feuerwehreinsätze

Unter der Überschrift “Anschlag auf Asylunterkunft” berichtet eine Tageszeitung in ihrem Regionalteil über ein “heißes” Wochenende: Hunderte Feuerwehrleute waren bei fünf Großbränden im Einsatz. Dem Artikel ist ein Foto beige gestellt, das Feuerwehrleute beim Löschen eines Großbrandes in einer Berufsschule zeigt. Ein Leser beschwert sich beim Deutschen Presserat. Die Kombination von Überschrift und Foto vermittele dem Betrachter den Eindruck, dass die Asylunterkunft durch den “Anschlag” schwer zerstört worden sei. In Wirklichkeit habe der “Anschlag” auf die Asylunterkunft jedoch nur geringe Schäden verursacht. Zudem sei überhaupt nicht erwiesen, dass ein Anschlag vorliege. Der Text erhalte nur vage Vermutungen, welche die Kombination aus Überschrift und Foto in keiner Weise rechtfertigen. Die Chefredaktion der Zeitung verweist auf die Dachzeile des Beitrags, aus der klar hervorgehe, dass über insgesamt fünf Brände berichtet werde. In der Bildunterzeile komme deutlich zum Ausdruck, dass das Bild nicht den Brand in der Asylunterkunft, sondern in der Berufsschule zeige. Dass der Anschlag auf die Unterkunft der Asylbewerber nur geringfügigen Schaden verursachte, werde in dem Bericht erwähnt. Den Begriff “Anschlag” in Anführungszeichen zu setzen, wie es der Beschwerdeführer tue, erübrige sich, da nach Angaben der Polizei im Treppenhaus eine brennbare Flüssigkeit ausgegossen und vermutlich mit einem Stofffetzen entzündet worden sei. (1996)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex kann er nicht entdecken. Seiner Ansicht nach erzeugen Überschrift und Foto beim Betrachter – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – keinesfalls den Eindruck, dass die Asylunterkunft durch ein Großfeuer schwer zerstört worden sei. Die Bildunterzeile erklärt dem Leser eindeutig, dass das Foto den Brand in der Berufsschule zeigt. Die Zeitung hat damit ihrer Sorgfaltspflicht Genüge getan. (B 40/97)

**Aktenzeichen:**B 40/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet